

**Verfahren für die Beschlussfassung des Rates über die Freigabe von jährlich vier Verkaufssonntagen
(Rechtsverordnungen gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG))**

Verfahrensvorschlag

Nach einer mit Rundverfügung vom 19.8.1998 vorgelegten Richtlinie des Nds. Sozialministeriums ist es für die Freigabe eines Verkaufssonntages i.S.d. § 14 Abs. 1 LadschlG aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen u.a. folgendes zu beachten:

Messen und Märkte im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Veranstaltungen, die nach § 69 GewO festgesetzt sind oder festgesetzt werden könnten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine „ähnliche Veranstaltung“ vorliegt, kommt es auf den Zweck des § 14 LadschlG an, der darin besteht, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstromes Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Demnach ist es erforderlich, dass es sich bei dem Anlass um eine Veranstaltung handelt, die eine überregionale Bedeutung hat und voraussichtlich einen außerordentlichen Besucherstrom von außerhalb hervorruft. Ein Maßstab für die Anziehungskraft einer Veranstaltung ist in der Regel ein erheblicher Anteil an auswärtigen Anbietern/Ausstellern. Für Veranstaltungen mit nur lokaler Bedeutung und einem überwiegend ortsbezogenen Charakter (z.B. Einweihung einer Fußgängerzone) liegt ein Ausnahmegrund i.S.d. § 14 Abs.1 LadschlG nicht vor.

Die Verwaltung wird die hier bekannten Interessengruppen und Gewerbetreibenden jeweils rechtzeitig im Vorjahr auffordern, Anträge für eine Sonntagsöffnung im darauf folgenden Jahr bei der Landeshauptstadt Hannover bis spätestens 31.08. jeden Jahres einzureichen. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass nur prüffähige Anträge berücksichtigt werden können, d.h. dass hinreichend ausführliche Informationen über die Grundveranstaltung enthalten sein müssen (erwartete Besucherzahlen, Anhaltspunkte zum überregionalen Charakter der Veranstaltung, Informationen über die Anbieter/Aussteller, Einzugsbereich hinsichtlich der erwarteten Besucher/innen, Werbemaßnahmen).

Die Verwaltung erstellt sodann eine Rangliste mit den eingereichten Anträgen. Diese Rangliste wird danach ausgerichtet, dass und in welchem Maße die Voraussetzungen für die Verkaufssonntage erfüllt werden, d.h. in erster Linie wird die Überregionalität der Veranstaltung bei der Entscheidung über die Festlegung eines Verkaufssonntages berücksichtigt. Veranstaltungen, die die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder für die nur unvollständige Informationen vorliegen, können nicht in die Rangliste aufgenommen werden.

Aufgrund dieser Rangliste wird eine Beschlussdrucksache für das Folgejahr mit Begründung der Rangfolge einschl. der nicht berücksichtigten Anträge sowie mit den vier Rechtsverordnungen gefertigt und dem Rat über alle betroffenen Stadtbezirksräte und zuständigen Ausschüsse zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses Verfahren soll in dieser Form erstmalig im Jahr 2005 für die geplanten Sonntagsöffnungen des Jahres 2006 durchgeführt werden.